



# BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat: Landrat  
Fachdienst: Persönlicher Referent,  
Controlling  
Sachbearbeitung: Karin Stolz  
Fachdienstleitung: Andreas Blersch

**Beratungsgremium**

**Kreistag**

**Die Sitzung ist am**

**09.11.2020**

**öffentlich**

**Beratungsgegenstand:**

Änderung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Ulm

**Beschlussantrag:**

Der Kreistag stimmt der Satzungsänderung des Zweckverbandes Sparkasse Ulm zu.

Heiner Scheffold  
Landrat

## Sachdarstellung:

Die Sparkasse Ulm hat mitgeteilt, dass die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Ulm am 9. Oktober 2020 einstimmig eine Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Ulm beschlossen hat. Gemäß § 10 der Satzung des Zweckverbandes bedürfen diesbezügliche Beschlüsse der Zustimmung des Kreistages des Alb-Donau-Kreises und des Gemeinderates der Stadt Ulm.

Die aktuelle Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Ulm sieht eine Beschlussfähigkeit nur dann vor, wenn außer dem Verbandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens je neun Vertreter der beiden Verbandsmitglieder anwesend sind (§ 5 Abs. 1 Satzung). Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder sind daher nicht durchführbar.

Mit dem Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und anderer Gesetze vom 7. Mai 2020 wurde in § 15 GKZ der nachfolgende Absatz 2a eingefügt: „Für die Verbandsversammlung gilt § 37a der Gemeindeordnung entsprechend ...“

Wesentlicher Inhalt der Gesetzesänderung ist die Schaffung der Möglichkeit, Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchführen zu können („Videokonferenz“).

Gemäß § 37a Abs. 1 Satz 1 GemO bedarf jedoch eine Regelung, dass Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können, ab 1. Januar 2021 einer Bestimmung „durch die Hauptsatzung“. Mithin bedarf es somit einer entsprechenden Regelung in der Satzung des Zweckverbandes.

Um mit Blick auf die weiterbestehende Corona-Lage und evtl. zukünftige Gesundheitsgefährdungen oder dergleichen trotzdem satzungskonform und flexibel reagieren zu können, soll die Regelung in die Satzung aufgenommen werden.

Aus diesem Grund soll in der Satzung des Zweckverbandes „§ 5 Geschäftsgang der Verbandsversammlung“ folgendermaßen neugefasst werden:

*(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem Verbandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens je neun Vertreter der beiden Verbandsmitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung gilt § 37a Absätze 1 und 2 GemO entsprechend.*

Die Änderung soll am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft treten.

## Kosten und Finanzierung

- |    |                  |       |
|----|------------------|-------|
| a) | Einmalige Kosten | Keine |
| b) | Lfd. Kosten      | Keine |

Beschlussauszüge sind zu übersenden an: 1 x Beteiligungsverwaltung

Vertagungsfähig            Nein

Ulm, 21. Oktober 2020

**Anlage**

Änderungssatzung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Ulm